

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
3003 Bern

Per E-Mail an
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 1. März 2022

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Datenaustausch, Risikoausgleich): Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Da rund die Hälfte der Kantone die Kontrolle des Krankenversicherungs-Obligatoriums an die Gemeinden delegiert haben, sind diese von der vorliegenden Gesetzesrevision stark betroffen.

Mit der geplanten Änderung des Krankenversicherungsgesetzes soll der elektronische Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern nach einem einheitlichen Standard eingeführt werden, ähnlich wie das bereits bei der Prämienverbilligung der Fall ist. Der Wohnsitz der Versicherten wird dabei Teil der ausgetauschten Daten sein, um leichter feststellen zu können, welcher Kanton für den Versicherungsanschluss und die Übernahme des kantonalen Anteils bei Spitalbehandlungen zuständig ist.

Der SGV begrüsst die mit der Vorlage verbundene Zielsetzung, den elektronischen Datenaustausch zwischen den Kantonen (Gemeinden) und Versicherern zu erleichtern. Mehrere Motionen haben in den letzten Jahren eben diesen erleichterten Datenaustausch gefordert; mit der vorliegenden KVG-Revision werden nun die beiden Motionen Brand (18.3765) «Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern» und Hess (18.4209) «Wohnsitzfrage, Krankenkassenprämie und stationäre Anteil der Kantone. Weniger Bürokratie, weniger Fehler» umgesetzt und die notwendige Rechtsgrundlage für einen elektronischen Datenaustausch geschaffen.

Von einem erleichterten Zugang und Austausch zu aktuellen Daten über die Versicherten profitieren beide Seiten: Die Versicherer können sich beim Versand von Prämienrechnungen oder Leistungsabrechnungen auf die tagesaktuellen Datensätze der Einwohnerdienste verlassen und wesentlich kostengünstiger arbeiten. Tiefere Verwaltungskosten führen letztlich zu tieferen Prämien, wovon wiederum die Versicherten profitieren. Die Einwohnerdienste ihrerseits haben weniger Adressanfragen der Versicherer zu bewältigen und können die Kontrolle der Versicherungspflicht elektronisch über die Datenplattform abwickeln. Dies bewirkt auch eine Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner, welche anlässlich der Anmeldung den Nachweis der Krankenversicherung nicht mehr erbringen müssen.

Im erläuternden Bericht wird nicht näher darauf eingegangen, nach welchem einheitlichen Verfahren der elektronische Datenaustausch eingeführt werden soll. Der SGV geht davon aus, dass der Bund sich an die eCH-Normen hält und auch die Fachseite (Einwohnerdienste) für die Umsetzung einbezieht.

Mit dem in Zusammenarbeit zwischen der Firma SASIS AG und dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) entwickelten online-Abfragedienst steht den Gemeinden seit rund 10 Jahren ein kostengünstiger Service zur Verfügung. Anders als dies im erläuternden Bericht festgehalten wird, nutzen laut VSED zahlreiche Einwohnerdienste dieses online-Abfragesystem. Sie haben die Wahl zwischen zwei Abfragemöglichkeiten: einem Webservice oder einer Direktabfrage aus dem Einwohnerregister. Beide Lösungen unterstützen die Einwohnerdienste wirkungsvoll in ihrer gesetzlichen Kontrolltätigkeit. Aus datenschutzrechtlichen und organisatorischen Überlegungen sind noch einige wenige Versicherer bei diesem Service nicht angeschlossen. Der SGV teilt die Haltung des VSED, dass die vorliegende Gesetzesrevision die Gelegenheit bietet, dies zu ändern und alle Versicherer an Bord zu holen.

Prima vista sind bei der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht in erster Linie die Kantone angesprochen. Rund die Hälfte aller Kantone delegiert diese Aufgabe jedoch an die Gemeinden, weshalb ein erleichterter Datenaustausch unbedingt auch zwischen Gemeinden und Versicherern sicherzustellen ist. Wir beantragen Ihnen daher, den entsprechenden Artikel 6b wie folgt zu ergänzen:

Art. 6b Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern

Die Kantone und die Versicherer tauschen nach einem einheitlichen Standard die Daten aus, die erforderlich sind, um:

- a. die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überprüfen;
- b. zu vermeiden, dass Personen bei mehreren Versicherern versichert sind.

(neu)

² In Kantonen, in welchen die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht an die Gemeinden delegiert wurde, gilt dies gleichermassen für die Gemeinden.

Die Ergänzung in Art. 6b soll verbindlich regeln und die Rechtsgrundlage festhalten, dass auch die Gemeinden am Datenaustausch teilnehmen, wenn die Versicherungskontrolle vom Kanton an sie delegiert wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband, Verband Schweizerischer Einwohnerdienste